bvvp BADEN-WÜRTTEMBERG

bvvp-BW e.V. Schwimmbadstr. 22 79100 Freiburg

Vorstand
Vorsitzender:
Dr. Dipl.-Psych. Peter Baumgartner
Stellv. Vorsitzende:
Dipl.-Psych. Ulrike Böker

Dipl.-Psych. Birgitt Lackus-Reitter
Dipl.-Psych. Petra Sitta
Dr. med. Thomas Dornacher
Mag. rer. nat. Mathias Heinicke
Martin Klett

Geschäftsstelle
Anja Dwornicki
Helena Triesch
Schwimmbadstr.22
79100 Freiburg
Telefon: 0761-70438749
Fax: 0761-7072163
E-Mail: bvvp-bw@bvvp.de

Bankverbindung
apoBank
IBAN: DE63 3006 0601 0006 6435 24
BIC: DAAEDEDDXXX

Freiburg, 03.06.20

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

obwohl die Landesregierung am 29.05.2020 weitere Lockerungen der Einschränkungen in Folge der Corona-Pandemie veröffentlicht hat, hat das Sozialministerium überraschenderweise am Freitag vor Pfingsten per Rechtsverordnung eine Maskenpflicht in allen Praxen angeordnet.

Diese Anordnung ist ohne Rücksprache mit der Landespsychotherapeutenkammer und den Vertretern der Psychotherapeuten in der KVBW vorgenommen worden.

Wenn die KVBW gestern in einer Pressemittelung schreibt, „Ärzteschaft im Land begrüßt Maskenpflicht in den Praxen der Ärzte und Psychotherapeuten“, dann ist festzuhalten, dass sie nicht für ihre psychotherapeutischen Mitglieder spricht. Wir halten diese Regelung weder für hilfreich im Hinblick auf die Corona-Infektionskontrolle in Psychotherapiepraxen, noch ermöglicht sie eine Psychotherapie, die alle Reaktionen des Patienten, auch die nonverbalen, umfassend berücksichtigen kann. Die ärztlichen und Psychologischen PsychotherapeutInnen und die Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen können sich der undifferenzierten Zustimmung der KVBW zu dieser Rechtsverordnung nicht anschließen.

Die PsychotherapeutInnen haben zur Hochzeit der Corona-Krise ihre PatientInnen umsichtig und verantwortungsvoll versorgt. Sie haben unter erschwerten Bedingungen den Betrieb der Praxen fortgeführt. Wie das organisiert wurde, ob im persönlichen Kontakt, mit oder ohne Mundschutz oder per Video, ob mit Umgestaltung von Warte- und Behandlungsräumlichkeiten, hat jeder Einzelne in Abhängigkeit von den Praxisgegebenheiten und dem eigenen Alter und Gesundheitszustand entschieden. Das hat bislang sehr gut funktioniert, die Patientenversorgung konnte weitgehend aufrechterhalten werden.
Psychotherapiepraxen waren keine Hotspots des Infektionsgeschehens. Deshalb ist die Maskenregelung für unsere Praxen nicht nachvollziehbar, weder von der Intention her, noch vom Zeitpunkt, wo aktuell die Infektionszahlen dramatisch gesunken sind.

bvvp BADEN-WÜRTTEMBERG

Selbstverständlich haben wir sofort Kontakt zum Sozialministerium aufgenommen und hoffen eine Klarstellung des Ministeriums bzw. eine Präzisierung der Verordnung zu erreichen. Wir wollen, dass nach Zeiten eingeschränkter Möglichkeiten Psychotherapie wieder in der gewohnten Qualität durchgeführt werden kann, bei der alle Äußerungen des Patienten incl. der Mimik umfassend berücksichtigt werden. Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erlaubt dies nicht!

Wir informieren Sie umgehend, sobald wir eine Reaktion erhalten haben. Bis dahin gelten folgende Regelungen:

- Eine Mund-Nase-Bedeckung müssen alle Patientinnen und Patienten und deren Begleitpersonen ab dem sechsten vollendeten Lebensjahr in unseren Praxen tragen.
- Während der Behandlung der Patientinnen und Patienten müssen die Behandelnden einen Mund-Nasen-Schutz (MNS = Medizinische Gesichtsmaske nach DIN EN 14683) tragen.
- Die Masken müssen von den Patientinnen und Patienten selbst mitgebracht werden.
- Für Angestellte müssen Sie als Praxisinhaber die Masken stellen.
- Die Maskenpflicht **gilt nicht,** wenn
    - Medizinische Gründe (z.B. Erkrankungen, die das Atmen erschweren)
    - sonstige zwingende Gründe vorliegen.

Diese „sonstigen Gründe“ sind in der Verordnung nicht weiter definiert worden, können nach unserer Meinung aber wie folgt gesehen werden:

- eine durch die Maske erheblich erschwerte Verständigung, welche das Risiko von fehlerhaften fachlichen Rückschlüssen birgt
- ein eingeschränkter Blick auf die Mimik der Patientinnen und Patienten, somit Erzeugung einer „psychologischen Barriere“ durch die Maske, welche das Entstehen des Vertrauensverhältnisses erheblich erschwert.

Wenn Sie sich entscheiden sollten, aus medizinischen oder „sonstigen Gründen“ auf das Tragen eine Maske zu verzichten, dann sollten Sie in jedem Fall den notwendigen Abstand zwischen Ihnen und den PatientInnen einhalten können und Ihre fachlich zwingende Begründung für diese Entscheidung **gut dokumentieren.**

Letztlich liegt die individuelle Definition des Notwendigen und Zulässigen bei Ihnen. Alle Entscheidungen sind individuelle Entscheidungen Ihrerseits in Verantwortung gegenüber Ihren PatientInnen, Ihrem Personal und natürlich gegenüber sich selbst und Ihrer Familie.

In diesem Sinne, bleiben Sie gesund!

Es grüßt Sie herzlich der bvvp-BW-Vorstand

Peter Baumgartner

(Vorsitzender)